



Satzung der Waldbesitzer- vereinigung Traunstein w.V.

Stand: 30.05.2017



§ 1 Name und Sitz

1. Die Waldbesitzervereinigung führt den Namen: „Waldbesitzervereinigung Traunstein w.V.“
2. Die Waldbesitzervereinigung hat ihren Sitz in Traunstein.

§ 2 Geschäftsbereich

Der örtliche Geschäftsbereich der WBV erstreckt sich auf die Gemeinden Altenmarkt a.d. Alz, Bergen, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, Inzell, Kienberg, Marquartstein, Nußdorf, Obing, Pittenhart, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seon-Seebruck, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg, Tacherting, Traunreut, Traunstein, Trostberg, Übersee, Unterwössen, Vachendorf und angrenzende Gemeinden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen, kirchlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV- Wirkungs- und Geschäftsbereich sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b) gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft;
 - c) betriebliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung;
 - d) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes;
 - e) Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
 - f) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an



modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;

- h) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
- i) Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Wildverbisschutzmitteln u.ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.
- j) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes sowie Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung,
- k) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
- l) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung)
- m) Unterstützung und Beratung der Besitzer von Forstrechten und sonstigen Nutzungsrechten von Waldflächen

3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

4. Die Leistungen der WBV sind auf ihre ordentlichen Mitglieder beschränkt.

§ 5. Mitglieder der WBV

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der WBV können erwerben:

- a) Natürliche Person,
- b) Personengesellschaften des BGB und HGB,
- c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

die im örtlichen Tätigkeits- bzw. Geschäftsbereich der WBV einen Wald besitzen, oder ein Recht zur wirtschaftlichen Nutzung haben. Erwirbt eine juristische Person oder eine Personengesellschaft die Mitgliedschaft, übt diese ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person aus.

2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der WBV, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

3. Die WBV kann auch Förder- und Ehrenmitglieder aufnehmen; diese haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft



1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand, der über Aufnahme entscheidet, zu richten.
2. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in den Verband aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang beim Vorstand - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags mitgeteilt wird.

§ 7 Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist auf Dritte grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererbbar.
2. Überträgt ein Mitglied jedoch seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Waldflächen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, so kann der Nachfolger beanspruchen, in den Verein aufgenommen zu werden, wenn der Übergeber erklärt, dass er für den Fall der Aufnahme des Nachfolgers aus dem Verein ausscheidet.
3. Verstirbt ein Mitglied, so kann dessen Erbe beanspruchen, als Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden. Wird der Verstorbene von mehreren Erben beerbt, haben diese dem Vorstand gegenüber einen Miterben zu benennen, der die Aufnahme in den Verein beanspruchen kann. Wird binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Versterben, von den mehreren Erben kein Miterbe benannt, erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet aus der WBV aus durch
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft
 - b) Tod
 - c) Auflösung einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Handelsgesellschaft
 - d) Ausschluss
 - e) Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen der WBV noch einen Abfindungsanspruch. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet

§ 9 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten – zum Schluss eines Kalenderjahres zu kündigen.
2. Der Austritt ist erstmals zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenem Brief erklärt werden
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV.



§ 10 Ausschluss / Zuständigkeit

1. Ein Mitglied kann aus nachfolgenden Gründen nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der WBV ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz schriftlicher Abmahnung und Ankündigung des Ausschlusses die satzungsmäßigen oder sonstigen gegenüber der WBV bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt
 - b) wenn es die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit den Holzkäufern schuldhaft nicht erfüllt
 - c) wenn es im Antrag auf Aufnahme wahrheitswidrige Angaben gemacht hat
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
2. Sofern aus obigen Gründen ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, ist hierfür ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen.
Von der Absendung des Briefs an ruhen bis zur Rechtskräftigkeit des Ausschlusses (Ablauf der Berufungsfrist bzw. Entscheidung über Einspruch) alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 11 Rechtsbehelf bei Ausschluss

1. Nach dem Ausschluss hat das Mitglied innerhalb von vier Wochen Gelegenheit schriftlich mittels Einschreiben mit Rückschein Widerspruch einzulegen und eine Anhörung bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlangen.
2. Hält der Vorstand den Ausschluss aufrecht, hat der Ausgeschlossene das Recht bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss Beschluss fassen zu lassen, dem Ausgeschlossenen ist hierbei das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu. Das betroffene Mitglied kann in der über den Ausschluss beschließenden Mitgliederversammlung weder einen Rechtsbeistand beiziehen noch sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, es sei denn, der Verein zieht in der Versammlung seinerseits einen Rechtsbeistand hinzu.
4. Stellt der Ausgeschlossene keinen Antrag auf Entscheidung durch das zuständige Organ, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
5. Kommt der Vorstand trotz fristgerecht gestelltem Antrag seiner Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Die WBV finanziert sich durch

- a) freiwillige Spenden und Zuschüsse



- b) von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
- c) die Erhebung von Umlagen, die nur bei dringendem Grund erhoben werden dürfen
- d) und, soweit dies nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich ist, den laufenden Geschäftsbetrieb.
- e) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benützung vereinseigener Geräte und Einrichtungen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Gebühren die Vorstandschaft.

§ 13 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung die Leistungen der WBV in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der WBV mitzuwirken.
2. Es hat insbesondere das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des fünften Teils der Mitglieder
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des fünften Teils der Mitglieder
 - d) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen beraten zu lassen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen; der Verein kann, sofern er eine Kostenerstattungsordnung erstellt, hierfür Kostenerstattung erheben.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und eventuell beschlossene Geschäfts- & Vermarktungsordnungen zu beachten sowie die Interessen der WBV zu wahren, beschlossene Mitgliedsbeiträge zu entrichten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiter insbesondere die Pflicht,
 - a) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der WBV anzudienen bzw. durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen, und das zur Vermarktung bei der WBV angemeldete Holz auch tatsächlich über die WBV vermarkten zu lassen.
 - b) die von der WBV gegebenenfalls erstellten Vermarktungsregularien zu beachten
3. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzkäufern ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied als Ordnungsstrafe eine angemessene Geldbuße festsetzen. Für die festgesetzte Ordnungsstrafe gelten die Bestimmungen über den Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss (§ 11) entsprechend. Unberührt von einer gegebenenfalls verhängten Ordnungsstrafe bleibt das Recht der WBV, Ersatz der ihr durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schäden zu verlangen



§ 15 Aushändigung der Satzung/Protokolle

Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Unkosten eine Satzung sowie Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen ausgehändigt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Dokumente den Mitgliedern auf der Vereinshomepage als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten/Kostenerstattung

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt auch die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
2. Die Erhebung von Umlagen darf nur beschlossen werden, wenn hierfür ein dringender Grund vorliegt. Dies ist dann gegeben, wenn infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses eine Maßnahme, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der WBV dringend erforderlich ist, die aber mit den in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträgen und Abzügen nicht finanziert werden kann, unverzüglich vorgenommen werden muss. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage bedarf einer einfachen Mehrheit und kann wirksam nur gefasst werden, wenn dieser Beschlusspunkt unter Angabe des dringenden Grundes in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt war.
3. Die Beschlussfassung über eine Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und sonstiger Einrichtungen bedarf einer einfachen Mehrheit .des Vorstandes

§ 17 Organe der WBV

1. Organe der WBV sind:
 - der Vorstand
 - die Obmännerversammlung
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen

§ 18 Der Vorstand

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) und bis zu 5 BeisitzerSoweit diese Satzung im Weiteren das Wort „Vorstand“ verwendet, ist damit die erweiterte Vorstandschaft gem. Nr. 1 gemeint.
2. Die Inhaber der unter Nr. 1 a) bis c) genannten Ämter bilden den gesetzlichen Vorstand gemäß §26 BGB. Dieser vertritt den Verein nach außen. Die genannten Amtsinhaber sind



jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§ 19 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung, Ausscheidens aus der WBV oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden, so ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 20 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung der WBV. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der WBV, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) das Führen von Vertragsverhandlungen mit Holzkäufern sowie die Vereinbarung der Inhalte der im Namen und für Rechnung der Mitglieder abzuschließenden Holzkaufverträge;
 - b) die Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie deren Vorlage zur Mitgliederversammlung,
 - c) die Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände, sowie die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Anträge und Fragen, dies kann auch von einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft übernommen werden.
 - e) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens der WBV,
 - f) Entscheidung nach § 4 Absatz 4 zu treffen,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten der WBV sowie deren Beaufsichtigung;
 - i) die Anmeldung von Satzungsänderungen zum Zweck der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde
 - j) Beschlussfassung über den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr
 - k) die Anmeldung neu gewählter Vertretungsvorstände bei der Verleihungsbehörde



- l) der Beschluss einer Geschäftsordnung (GO) sowie gegebenenfalls einer Vermarktungs- und Verkaufsordnung.
 - m) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von 1000.- Euro im Einzelfall übersteigen; dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf den Abschluss von Holzkaufverträgen
 - n) als besondere Aufgabe obliegt ihm die Möglichkeit, bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten eine angemessene Vertragsstrafe auszusprechen.
3. Der Vorstand beschließt über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen und über gemeinsame Verkaufsregeln. In diesen können insbesondere die Art und Weise sowie das Verfahren bei der Holzvermarktung über die WBV verbindlich geregelt werden.
 4. Die Haftung des Vorstandes ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Vorstand Rechtsgeschäfte tätig ohne zuvor die Zustimmung der gegebenenfalls in dieser Satzung bestimmten Organe eingeholt zu haben. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er, sofern dem Ereignis nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugrunde lag, von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
 5. Der Vorstand unterschreibt die von der Geschäftsführung anzufertigenden Protokolle sämtlicher Versammlungen und Sitzungen, die den Verein betreffen, insbesondere der Mitgliederversammlungen und der Arbeitsausschusssitzungen.
 6. Zu den Vorstandssitzungen können die Geschäftsführer zugezogen werden.
 7. Zu den Vorstandssitzungen können die für die Beratung des nichtstaatlichen Waldes zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.

§ 21 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1.Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
3. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
2. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu.



3. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen; der Sitzungsleiter kann schriftliche Abstimmung anordnen.
4. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 23 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe dieser Satzung die WBV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird in Ergänzung hierzu weiter folgendes vereinbart. Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.
Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Der Geschäftsführer

1. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem angestellten Geschäftsführer übertragen werden. Inhalte und Umfang der übertragenen Aufgaben kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer auch Untervollmacht erteilen, sofern diese erforderlich ist zur ordnungsgemäßen Erledigung der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben.
3. Der Inhalt des Anstellungsvertrages sowie der Umfang und Inhalt der dem Geschäftsführer zu erteilenden Untervollmacht bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
4. Sofern der Vorstand darauf verzichtet, sich eines angestellten Geschäftsführers zu bedienen und ein Mitglied des Vorstandes in seiner Person die Aufgaben erfüllt, zu deren Erledigung sich die WBV ansonsten eines angestellten Geschäftsführers bedienen würde, kann abweichend von § 35 Abs. 1 dieses Vorstandsmitglied auch entgeltlich tätig sein. Die Entscheidung hierüber sowie die Zustimmung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem betreffenden Vorstandsmitglied obliegt dem Vorstand.

§ 25 Die Obmännerversammlung



1. Die Vereinsmitglieder, die in einem Gemeindeteilbereich, entsprechend den ehemaligen politischen Gemeinden vor der Gebietsreform, Wald besitzen, können einen Gemeindeobmann und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 5 Jahren wählen. Die Obmänner, oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, bilden zusammen mit dem Vorstand die Obmännerversammlung der WBV.
2. Die Obmännerversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes – mindestens einmal im Jahr – zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Obmännerversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Obmänner verlangt. Die Sitzungen der Obmännerversammlung leitet der Vorsitzende der WBV oder dessen Stellvertreter.
3. Zu den Obmännerversammlungen sollen der Geschäftsführer sowie das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft- und Forsten, Bereich Forsten, eingeladen werden.
4. Zu den Aufgaben der Obmänner gehören:
 - Werbung für die WBV vor Ort
 - Information des Vorstandes über die örtlichen Notwendigkeiten
 - Beratung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - Organisation von örtlichen WBV-Veranstaltungen
 - Sammelbestellung von Pflanzen.Von der Obmännerversammlung gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 26 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der WBV üben ihre Rechte grundsätzlich in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und über die Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge und die Erhebung von Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung
 - h) das Recht und die Pflicht, die Erfüllung der Aufgaben der WBV zu überwachen
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von fünf Jahren
 - j) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss.

§ 27 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung



1. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der WBV geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu erfolgen.
5. Anträge, über die in der Mitgliedsversammlung abgestimmt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Eilanträge sind nicht zulässig.

§ 28 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmungen durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied vertreten lassen. Es kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann. Im Falle einer Vertretung ist schriftliche Vollmacht vorzulegen.
2. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, per Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse

§ 29 Allgemeine Bestimmungen zu Einberufungen

1. Sofern der Verein ein periodisch erscheinendes Informationsblatt herausgibt, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung über dieses Informationsblatt, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall eine schriftliche Einladung per Brief für erforderlich erachtet.
2. Einberufungen der übrigen Organe zu Sitzungen oder Versammlungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen; als schriftliche Einberufung gilt es auch, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail übermittelt wird.
3. Bei der Einladung bzw. Einberufung sind der Sitzungsort, der Sitzungstermin und die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Sofern nach dieser Satzung die Einberufung und Leitung eines Organs dem Vorstand obliegt, entscheidet über die Einberufung grundsätzlich der 1. Vorsitzende, dem dann auch die Leitung obliegt. Ist der 1. Vorsitzende bei der Versammlung verhindert, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Leitung übernimmt. Sofern der Vorstand einen



Beschluss über die Einberufung eines Organs fasst, hat dies der 1. Vorsitzende unverzüglich einzuberufen. Ist er verhindert oder kommt er dem Beschluss nicht nach, beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer die Einberufung und Leitung übernimmt

§ 30 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Vereins ist stets beschlussfähig, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Beschlussfassungen in allen Organen der WBV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Vereins ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt

§ 31 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Soweit der Verein keine besonderen Wahlordnungen erlassen hat, gilt für Vorstandswahlen:
 - a) Jede Wahl hat grundsätzlich einzeln und schriftlich zu erfolgen. Vor Wahlen soll von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden. Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der zu Wählenden auch in Blockwahl oder per Akklamation gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Wahlmodus beschließen.
 - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
 - c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlichen Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.
2. Wählbar in ein Amt sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nur ordentliche Vereinsmitglieder; Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar. Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Vereins, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§ 32 Kassenprüfung



"Sofern die Waldbesitzervereinigung als Abnehmer oder Kommissionär der Erzeugnisse ihrer Mitglieder auftritt oder nach § 141 der Abgabenordnung buchführungspflichtig ist, lässt sie jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Die Waldbesitzervereinigung/Forstbetriebsgemeinschaft lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 33 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie sind zudem der Verleihungsbehörde vorzulegen und erst nach deren Genehmigung wirksam.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war

§ 34 Anfechtung von Beschlüssen

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.
5. Obige Bestimmungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen in den anderen Vereinsgremien

§ 35 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.



2. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
4. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 36 Auflösung der WBV

1. Die WBV kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den 1.Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
4. Bei Auflösung der WBV beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen übertragen wird.

§ 37 Übergangsregelung/Inkrafttreten

1. Bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl im Jahr 2012 bleibt der Vorstand in der Besetzung bestehen, wie er nach der ursprünglichen Satzung in ihrer letzten Fassung bestimmt und gewählt wurde
2. Diese Satzung wurde am 25.02.2011 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Datum der Verleihung der Rechtsfähigkeit des w.V. durch das Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Verleihungsbehörde) in Kraft.

Schindler Werner, 1. Vorsitzender